
Evotec-Gruppe

**Gruppenrichtlinie zu
Insiderinformationen****Dokument:**

Revision Version Nr. 2

Datum des Inkrafttretens:

19. April 2024

Autor:

Abteilung Recht & Compliance

Geprüft durch:

Vorstand und Aufsichtsrat

Genehmigt durch:

Vorstand und Aufsichtsrat

am:

19. April 2024

Gruppenrichtlinie zu Insiderinformationen

1. ZWECK.....	1
2. ANWENDUNGSBEREICH.....	2
3. VERANTWORTLICHKEITEN	2
4. WAS SIND INSIDERINFORMATIONEN?	3
5. RICHTLINIE	4
5.1 Insider-Regeln	4
5.2 Projekte.....	5
5.3 Pre-Clearance-Verfahren	5
5.4 Verbot des Handels während Blackout-Perioden:.....	6
5.4.1 Blackout-Perioden für die Finanzberichterstattung	6
5.4.2 Transaktionsspezifische Blackout-Perioden	6
5.4.3 Ausnahmen	7
5.5 Rule 10b5-1-Pläne	7
6. FOLGEN VON VERSTÖßEN UND FRAGEN	8
7. DOKUMENTENHISTORIE	9

1. ZWECK

Da die Aktien der Evotec SE ("Gesellschaft") zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind und die American Depositary Shares an der Nasdaq notiert sind, unterliegen alle Wertpapiertransaktionen den Wertpapiergesetzen, einschließlich der EU-Marktmissbrauchsverordnung (596/2014) und dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie den Wertpapiergesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten. Diese Gesetze regeln die Offenlegung/Veröffentlichung und verbieten die unrechtmäßige Nutzung von Insiderinformationen für den Wertpapierhandel. Der Vorstand hat diese Konzernrichtlinie (die "Richtlinie") zu Insiderinformationen erlassen, um die Mitarbeiter des Unternehmens und das Unternehmen zu schützen.

Die unzulässige Weitergabe/Veröffentlichung und Nutzung von Insiderinformationen ist nach deutschem, europäischem und US-amerikanischem Recht sowie nach vielen anderen Gesetzen verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

se

Das Unternehmen und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Die Richtlinie wurde zu Informationszwecken erstellt und zielt darauf ab, die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften innerhalb der Unternehmensgruppe weltweit zu gewährleisten. Das Unternehmen beabsichtigt auch, den freien Handel der betroffenen Personen nicht unangemessen zu beschränken. Die Richtlinie wird je nach den konkreten Umständen angewandt. Die unabhängigen Berater und (potenziellen) Kooperations- oder

Geschäftspartner des Unternehmens sind persönlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit Insiderinformationen verantwortlich.

2. ANWENDUNGSGEBIET

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie für alle anderen Mitarbeiter des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften, einschließlich der Familienmitglieder, Haushaltsmitglieder und Unternehmen, die von Personen kontrolliert werden, die dieser Richtlinie unterliegen.

Diese Richtlinie gilt für alle Transaktionen mit den Wertpapieren des Unternehmens (in dieser Richtlinie zusammenfassend als "Wertpapiere des Unternehmens" bezeichnet), einschließlich der Stammaktien des Unternehmens, Optionen auf den Kauf von Stammaktien, American Depositary Shares oder jeder anderen Art von Wertpapieren, die das Unternehmen ausgeben kann, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine sowie derivative Wertpapiere, die nicht vom Unternehmen ausgegeben werden, wie börsengehandelte Verkaufs- oder Kaufoptionen oder Swaps in Bezug auf Wertpapiere des Unternehmens. Zu den Transaktionen, die dieser Richtlinie unterliegen, gehören Käufe, Verkäufe und gutgläubige Schenkungen von Wertpapieren der Gesellschaft.

Transaktionen durch Familienmitglieder und andere

Diese Richtlinie gilt auch für Familienmitglieder, die im selben Haushalt wohnen (einschließlich Ehepartner, Kinder, studierende Kinder, Stiefkinder, Enkel, Eltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister und Schwiegereltern), für alle anderen Personen, die im selben Haushalt leben, und für alle Familienmitglieder, die nicht im selben Haushalt leben, deren Transaktionen mit Wertpapieren der Gesellschaft jedoch von Ihnen angewiesen werden oder Ihrem Einfluss oder Ihrer Kontrolle unterliegen, wie z. B. Eltern oder Kinder, die sich mit Ihnen beraten, bevor sie mit Wertpapieren der Gesellschaft handeln (zusammenfassend als "Familienmitglieder" bezeichnet). Sie sind für die Transaktionen dieser anderen Personen verantwortlich und sollten sie daher auf die Notwendigkeit hinweisen, sich mit Ihnen abzustimmen, bevor sie mit Wertpapieren der Gesellschaft handeln, und Sie sollten alle diese Transaktionen für die Zwecke dieser Richtlinie und der geltenden Wertpapiergesetze so behandeln, als ob die Transaktionen für Ihre eigene Rechnung durchgeführt würden. Diese Richtlinie gilt jedoch nicht für persönliche Wertpapiertransaktionen von Familienmitgliedern, wenn die Kauf- oder Verkaufsentscheidung von einem Dritten getroffen wird, der nicht von Ihnen oder Ihren Familienmitgliedern kontrolliert wird, von ihnen beeinflusst wird oder mit ihnen verbunden ist.

Transaktionen von Unternehmen, die Sie beeinflussen oder kontrollieren

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen, auf die Sie Einfluss haben oder die Sie kontrollieren, einschließlich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Treuhandgesellschaften (zusammenfassend als "kontrollierte Unternehmen" bezeichnet), und Transaktionen dieser kontrollierten Unternehmen sollten für die Zwecke dieser Richtlinie und der geltenden Wertpapiergesetze so behandelt werden, als ob sie für Ihre eigene Rechnung erfolgten.

3. VERANTWORTLICHKEITEN

Jede Person, die mit Insiderinformationen in Berührung kommt, ist ethisch und rechtlich verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit und Nichtverwendung von Insiderinformationen in Bezug auf das Unternehmen oder die Wertpapiere des Unternehmens sicherzustellen. Jede Person ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie diese Richtlinie einhält und dass alle Familienmitglieder oder kontrollierten Unternehmen, deren Transaktionen dieser Richtlinie unterliegen, diese Richtlinie ebenfalls einhalten. Der Kreis der Insider muss durch die strikte Anwendung des Need-to-know-Prinzips sowie durch das Screening auf mögliche Konflikte und die Einrichtung von organisatorischen Trennungen wie "Firewalls" zwischen den verschiedenen Abteilungen (z.B. zwischen den Abteilungen M&A und Partnership/Licensing/Business Development und der Treasury-Abteilung) so klein wie möglich gehalten werden.

Die Verantwortung für die Feststellung, ob eine Person im Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen ist, liegt bei dieser Person, und jede Maßnahme seitens des Unternehmens, des Leiter der Rechtsabteilung oder eines anderen Mitarbeiters oder Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsrats gemäß dieser Richtlinie (oder anderweitig) stellt in keiner Weise eine Rechtsberatung dar oder schützt eine Person vor Haftung oder strafrechtlicher Verfolgung gemäß den geltenden Wertpapiergesetzen.

Diese Richtlinie gilt weiterhin für Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens, auch nach Beendigung der Tätigkeit einer Person für das Unternehmen. Ist eine Person bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen, darf sie erst dann mit Wertpapieren des Unternehmens handeln, wenn diese Informationen öffentlich geworden oder nicht mehr wesentlich sind. Die unter der Überschrift "Vorabgenehmigungsverfahren" weiter unten aufgeführten Vorabgenehmigungsverfahren gelten jedoch nicht mehr für Transaktionen mit Wertpapieren der Gesellschaft, wenn eine Sperrfrist oder andere von der Gesellschaft auferlegte Handelsbeschränkungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses gelten, abgelaufen sind.

4. WAS SIND INSIDERINFORMATIONEN?

Insiderinformationen sind alle wesentlichen Informationen, die nicht öffentlich bekannt gegeben wurden ("wesentliche nichtöffentliche Informationen") und die sich direkt oder indirekt auf das Unternehmen und/oder seine Wertpapiere beziehen und die im Falle ihrer Veröffentlichung wahrscheinlich einen wesentlichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere des Unternehmens haben, unabhängig davon, ob dieser negativ oder positiv ist. Eine Information gilt als "wesentlich", wenn ein vernünftiger Anleger diese Information als wichtig für die Entscheidung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren ansehen würde. Es gibt keinen eindeutigen Standard für die Beurteilung der Wesentlichkeit; vielmehr basiert die Wesentlichkeit auf einer Bewertung aller Fakten und Umstände. Eine Information kann auch dann wesentlich sein, wenn sie auf künftige Umstände hinweist, mit deren Eintreten vernünftigerweise gerechnet werden kann, und wenn sie spezifisch genug ist, um eine Schlussfolgerung hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Umstände oder des Ereignisses auf die Kurse der Wertpapiere des Unternehmens zu ermöglichen. In einem langwierigen Prozess können auch die Zwischenschritte eine Insiderinformation darstellen.

Zu den Insiderinformationen der Gesellschaft gehören demnach Kenntnisse von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern, der Verwaltung, Führungskräften, Mitarbeitern und Beratern der Gesellschaft über wesentliche nicht öffentliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erlangen und deren Veröffentlichung geeignet ist, den Aktienkurs der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen. Derartige Insiderinformationen können insbesondere im Rahmen der Bearbeitung von Projekten, wie z.B. Unternehmensfusionen, Unternehmensübernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Kapitalerhöhungen, wichtigen Kapitalmarkttransaktionen, wichtigen Lizenzverträgen oder sonstigen Kooperationen, größeren klinischen Studien etc. und vor der ordnungsgemäßen Veröffentlichung der Finanzkennzahlen des Unternehmens (Quartalsergebnisse, Zwischenergebnisse und Jahresergebnisse) entstehen. Die nachfolgend genannten Ereignisse gelten in der Regel ebenfalls als Insiderinformationen:

- Prognosen für künftige Gewinne oder Verluste oder andere Gewinnprognosen oder wesentliche Änderungen daran (soweit nicht bereits veröffentlicht);
- Bankdarlehen oder andere Finanzierungstransaktionen außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs;
- Ausgabe neuer Aktien (z. B. Kapitalerhöhung, Gewährung von Aktienoptionen);
- Kapitalherabsetzungen, Aktiensplits oder Aktienrückkaufprogramme;
- sonstige wesentliche Veränderungen in der Kapitalstruktur, wie unvorhersehbare und außerordentliche Ertragsgewinne oder -verluste oder Ereignisse, die wahrscheinlich zu einer derartigen Veränderung der Ertragslage führen (z. B. ein größerer Produkthaftungsfall, extrem hohe Umstrukturierungskosten usw.);
- Unternehmensfusionen, Unternehmensübernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten,

- Ausgliederung eines Unternehmensteils, Verlust eines wesentlichen Geschäftsbereichs;
- Umstrukturierung oder Konkurs des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe;
 - Abschluss oder Aufkündigung einer wichtigen strategischen Allianz;
 - Entwicklung oder Erwerb von Produkten oder Technologien mit hohem Marktwert;
 - wesentliche Geschäfte mit verbundenen Parteien;
 - der Gewinn oder Verlust von wesentlichen Lizenzvereinbarungen oder anderen Kooperationen oder von Kunden oder Lieferanten;
 - Ergebnisse größerer klinischer Studien;
 - wesentliche Veränderungen der Marktposition des Unternehmens;
 - wesentliche Veränderungen in der Geschäftsleitung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat;
 - unerwartete Änderungen bei den Abschlussprüfern oder die Mitteilung, dass man sich nicht mehr auf den Bericht eines Abschlussprüfers verlassen kann;
 - wesentliche anhängige oder angedrohte Rechtsstreitigkeiten oder die Beilegung solcher Rechtsstreitigkeiten;
 - die Verhängung eines Verbots für den Handel mit den Wertpapieren des Unternehmens; und
 - einen bedeutenden Vorfall im Bereich der Cybersicherheit, den das Unternehmen erlebt hat und der noch nicht öffentlich gemacht wurde.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Information wesentlich ist, sollten Sie entweder den Leiter der Rechtsabteilung konsultieren, bevor Sie eine Entscheidung über den Handel mit Wertpapieren, auf die sich die Information bezieht, treffen oder den Handel mit diesen Wertpapieren empfehlen, oder davon ausgehen, dass die Information wesentlich ist.

Wann gelten Informationen als öffentlich bekannt gegeben:

Informationen, die nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben wurden, gelten im Allgemeinen als nicht öffentliche Informationen. Um nachzuweisen, dass die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, kann es notwendig sein, zu zeigen, dass die Informationen "weit verbreitet" worden sind. Informationen gelten im Allgemeinen als weit verbreitet, wenn sie durch eine breit gestreute Pressemitteilung oder durch die Veröffentlichung von bei der SEC eingereichten Dokumenten, die auf der Website der SEC abrufbar sind, bekannt gemacht wurden. Im Gegensatz dazu würden Informationen wahrscheinlich nicht als weit verbreitet gelten, wenn sie nur den Mitarbeitern des Unternehmens zur Verfügung stehen oder nur einer ausgewählten Gruppe von Analysten, Maklern und institutionellen Anlegern zugänglich sind.

Nach den Bestimmungen des europäischen und des deutschen Rechts über die Offenlegung wesentlicher nicht öffentlicher Informationen gelten Informationen im Allgemeinen als weit verbreitet, wenn sie durch ein Medienbündel offengelegt wurden.

5. RICHTLINIE

5.1 Insider-Regeln

Jede Person, die über Insiderinformationen des Unternehmens verfügt, ein Insider, muss die folgenden Regeln einhalten:

i.) Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit: Insider-Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Nicht-Insidern innerhalb oder außerhalb des Unternehmens nicht zugänglich gemacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Familien- oder Haushaltsmitglieder, Freunde, Geschäftspartner, Investoren und fachkundige Beratungsfirmen. Die Weitergabe von Insiderinformationen an Personen innerhalb oder außerhalb des Unternehmens muss streng auf

Personen beschränkt sein, die diese Informationen für ihre Arbeit benötigen, und muss in Übereinstimmung mit den Wertpapiergesetzen und den Unternehmensrichtlinien zum Schutz oder zur genehmigten externen Weitergabe von Informationen über das Unternehmen erfolgen.

ii.) Handelsverbot: Insider dürfen Wertpapiere der Gesellschaft und/oder Wertpapiere anderer börsennotierter Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, wie in den Jahresabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht, weder für sich selbst noch für einen Dritten in eigenem Namen oder im Auftrag eines Dritten kaufen, verkaufen oder anderweitig handeln.

Darüber hinaus darf kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder ein anderer Mitarbeiter des Unternehmens, der im Rahmen seiner Tätigkeit für das Unternehmen von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen über ein Unternehmen, mit dem das Unternehmen Geschäfte tätigt, einschließlich eines Kunden oder Lieferanten des Unternehmens, erfährt, mit den Wertpapieren dieses Unternehmens handeln, bis die Informationen öffentlich werden oder nicht mehr wesentlich sind.

iii.) Keine Handlungsempfehlungen: Handlungsempfehlungen (ob ausdrücklich oder stillschweigend) an Nicht-Insider zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren der Gesellschaft sind nicht zulässig. Nicht-Insider, die auf der Grundlage von Insider-Informationen handeln, und der Insider, der die Informationen geliefert hat, können ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

iv.) Keine Ausnahmen: Es gibt keine Ausnahmen von dieser Richtlinie, es sei denn, dies ist hier ausdrücklich vermerkt. Transaktionen, die aus unabhängigen Gründen notwendig oder vertretbar sind (wie z.B. die Notwendigkeit, Geld für eine dringende Ausgabe zu beschaffen), oder kleine Transaktionen sind nicht von dieser Richtlinie ausgenommen. Die Wertpapiergesetze kennen keine mildernden Umstände, und in jedem Fall muss selbst der Anschein einer unzulässigen Transaktion vermieden werden, um den Ruf des Unternehmens zu wahren, die höchsten Verhaltensstandards einzuhalten.

Personen, die dieser Richtlinie unterliegen, dürfen niemanden unterstützen, der auf der Grundlage wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen unrechtmäßig Handel treibt.

Die oben genannten Insiderregeln gelten auch für den Handel mit Wertpapieren anderer Unternehmen, wenn der Insider im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses oder einer anderen Beziehung zum Unternehmen wesentliche, nichtöffentliche Informationen über ein anderes Unternehmen erhält.

5.2 Projekte

Immer dann, wenn Informationen (z.B. über ein bestimmtes Projekt) ein Niveau erreichen, das geeignet ist, den Aktienkurs des Unternehmens zu beeinflussen, muss der zuständige "Ad-hoc-Ausschuss" (ein spezielles Gremium, das sich aus Teilnehmern des Vorstands, der Rechtsabteilung, der Finanzabteilung und der Abteilung Kommunikation/Investor Relations des Unternehmens zusammensetzt) vom jeweiligen Projektleiter informiert werden, und der Ad-hoc-Ausschuss erstellt eine Insiderliste und informiert die betreffenden Personen (z.B. Projektteilnehmer) über ihre Aufnahme in die Liste. Die bloße Aufnahme von Informationen in das Insiderverzeichnis bedeutet jedoch nicht, dass das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt das Vorhandensein von Insiderinformationen vermutet, die grundsätzlich eine Ad-hoc-Veröffentlichung erforderlich machen würden. Bei der Unterrichtung der Personen auf der Insiderliste über die Insiderregeln, insbesondere die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und das Handelsverbot, ist darauf hinzuweisen, dass diese Regeln strikt einzuhalten sind, um etwaige Sanktionen zu vermeiden.

Der Ad-hoc-Ausschuss ist für das Führen von Insider-Projektlisten mit dem jeweiligen Status und für die Erweiterung der Insider-Gruppe bei Bedarf zuständig. Alle Insiderlisten werden archiviert, und der Vorstand des Unternehmens führt eine Liste aller Insiderprojekte der Unternehmensgruppe mit dem jeweiligen Status, die laufend aktualisiert wird.

5.3 Vorabklärungsmaßnahmen

Das Unternehmen hat die folgenden zusätzlichen Verfahren eingeführt, um das Unternehmen bei der

Verwaltung dieser Richtlinie zu unterstützen, die Einhaltung von Gesetzen zu erleichtern, die den Insiderhandel im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen verbieten, und um den Anschein von Unangemessenheit zu vermeiden.

Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, d.h. Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie leitende Angestellte, die regelmäßig Zugang zu wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen haben und befugt sind, wichtige Geschäftsentscheidungen auf Konzernebene zu treffen, wie z.B. das CEO-Führungsteam, CFO-Führungsteam einschließlich Group Accounting, Group Controlling, Group Risk Management, das CBO-Führungsteam, das COO-Führungsteam, das CSO-Führungsteam, Investor Relations und Corporate Communications, ("Covered Senior Persons") und alle Personen, die vom Leiter der Rechtsabteilung als diesen Verfahren unterliegend bezeichnet werden, sowie die Familienmitglieder und kontrollierten Unternehmen dieser Personen, dürfen keine Transaktionen mit Wertpapieren der Gesellschaft vornehmen, ohne zuvor eine Vorabgenehmigung der Transaktion vom Leiter der Rechtsabteilung einzuholen. Ein Antrag auf Vorabgenehmigung ist beim Leiter der Rechtsabteilung auf dem beigefügten Formular, siehe **Anhang A: INSIDER TRADING PRE-CLEARANCE REQUEST & RULE 10B5-1 PLAN FORM**, mindestens zwei Arbeitstage vor der geplanten Transaktion einzureichen. Der Leiter der Rechtsabteilung ist nicht verpflichtet, eine zur Vorabgenehmigung eingereichte Transaktion zu genehmigen und kann beschließen, die Transaktion nicht zuzulassen. Wenn eine Person eine Vorabgenehmigung beantragt und die Erlaubnis zur Durchführung der Transaktion verweigert wird, muss sie davon absehen, eine Transaktion mit Wertpapieren des Unternehmens einzuleiten und darf keine andere Person über die Beschränkung informieren.

Bevor ein Antrag auf Vorabgenehmigung gestellt wird, sollte der Antragsteller sorgfältig abwägen, ob er möglicherweise Kenntnis von wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen über das Unternehmen hat, und diese Umstände dem Leiter der Rechtsabteilung vollständig beschreiben. Der Antragsteller muss auch angeben, ob er in den letzten sechs Monaten nicht steuerbefreite "gegenläufige" Transaktionen getätigt hat, und sollte darauf vorbereitet sein, die geplante Transaktion zu melden.

Beantragt eine Person eine Vorabgenehmigung und wird diese erteilt, so muss das Geschäft innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Vorabgenehmigung abgewickelt werden, es sei denn, es wird eine Ausnahme gewährt. Eine Person, die eine Transaktion nicht innerhalb der Frist getätigt hat, darf diese Transaktion nicht durchführen, ohne erneut eine Vorabgenehmigung der Rechtsabteilung einzuholen.

Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands müssen den Leiter der Rechtsabteilung unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) nach Abschluss einer Transaktion benachrichtigen oder ihre Bank bzw. ihren Makler anweisen, dies zu tun, um den Meldepflichten sog. Directors' Dealings nachzukommen.

5.4 Handelsverbot während Blackout-Perioden:

5.4.1 Blackout-Perioden für die Finanzberichterstattung

Covered Senior Persons dürfen während einer "Blackout-Periode" keine Transaktionen mit den Wertpapieren des Unternehmens durchführen (außer den in dieser Richtlinie festgelegten). Blackout-Perioden umfassen: den Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines Quartals bis zum ersten Geschäftstag nach dem Tag der Veröffentlichung des jeweiligen Zwischenabschlusses, Quartalsberichts oder Jahresabschlusses. Mit anderen Worten: Diese Personen dürfen nur während des "Zeitfensters" Transaktionen mit Wertpapieren des Unternehmens durchführen, das nach Handelsschluss am ersten vollen Handelstag nach der Veröffentlichung der Quartalsergebnisse des Unternehmens beginnt und vierzehn Tage vor dem Ende des nächsten Geschäftsquartals endet.

5.4.2 Transaktionsspezifische Blackout-Perioden

Von Zeit zu Zeit kann ein Ereignis eintreten, das für die Gesellschaft wesentlich ist und nur wenigen Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands und/oder Mitarbeitern bekannt ist, wie z. B. ein Cybersecurity-Vorfall oder eine geplante wesentliche Transaktion. Solange das Ereignis wesentlich und nicht öffentlich ist, dürfen die vom Ad-hoc-Ausschuss benannten Personen nicht mit Wertpapieren der Gesellschaft handeln. Darüber hinaus können die Finanzergebnisse der Gesellschaft

in einem bestimmten Geschäftsquartal so wesentlich sein, dass die benannten Personen nach dem Urteil des Ad-hoc-Ausschusses vom Handel mit Wertpapieren der Gesellschaft auch früher als die oben beschriebene typische Blackout-Periode Abstand nehmen sollten. In diesem Fall teilt der Ad-hoc-Ausschuss diesen Personen mit, dass sie nicht mit Wertpapieren der Gesellschaft handeln sollten, ohne den Grund für die Beschränkung zu nennen. Das Bestehen einer ereignisspezifischen Handelsbeschränkung oder die Verlängerung einer Blackout-Periode wird nicht dem gesamten Unternehmen bekannt gegeben und sollte nur denjenigen mitgeteilt werden, die davon Kenntnis haben müssen.

5.4.3 Ausnahmen

Die vierteljährlichen Handelsbeschränkungen und die transaktionsspezifischen Handelsbeschränkungen gelten nicht für die Transaktionen, auf die diese Richtlinie nicht anwendbar ist, wie unten beschrieben. Darüber hinaus gelten das Erfordernis der Vorabgenehmigung, die vierteljährlichen Handelsbeschränkungen und die ereignisgesteuerten Handelsbeschränkungen nicht für Transaktionen, die im Rahmen von genehmigten Rule 10b5-1-Plänen durchgeführt werden, die unter der Überschrift "Rule 10b5-1-Pläne" beschrieben werden. Diese Richtlinie gilt nicht für die folgenden Transaktionen, außer wenn dies ausdrücklich vermerkt ist:

i.) Restricted Stock Awards / Share Performance Awards: Diese Richtlinie gilt nicht für die Ausübung von "Restricted Stocks" oder "Restricted Stock Units" oder die Ausübung eines Steuereinbehaltungsrechts, mit dem Sie sich dafür entscheiden, dass die Gesellschaft Aktien einbehält, um die Steuereinbehaltungsanforderungen bei Ausübung von "Restricted Stocks" oder "Restricted Stock Units" zu erfüllen. Die Richtlinie gilt jedoch für jeden Marktverkauf von Wertpapieren der Gesellschaft, die Sie bei einer solchen Übertragung erhalten.

ii.) 401(k)-Plan: Diese Richtlinie gilt nicht für Käufe von Wertpapieren der Gesellschaft im Rahmen des 401(k)-Plans der Gesellschaft, die sich aus Ihren regelmäßigen Einzahlungen in den Plan gemäß Ihrer Wahl des Lohnabzugs ergeben. Diese Richtlinie gilt jedoch für bestimmte Entscheidungen, die Sie im Rahmen des 401(k)-Plans treffen können, darunter: (a) die Wahl, den Prozentsatz Ihrer regelmäßigen Beiträge zu erhöhen oder zu verringern, der dem Aktienfonds des Unternehmens zugewiesen wird; (b) die Wahl, einen bestehenden Kontostand innerhalb des Plans in den oder aus dem Aktienfonds des Unternehmens zu übertragen; (c) die Wahl, Geld zu Lasten Ihres 401(k)-Plankontos zu leihen, wenn das Darlehen zu einer Auflösung eines Teils oder des gesamten Guthabens Ihres Aktienfonds des Unternehmens führt; und (d) die Wahl, ein Plandarlehen vorzeitig zu tilgen, wenn die vorzeitige Tilgung zu einer Zuweisung der Darlehens Erlöse an den Aktienfonds des Unternehmens führt

5.5 Rule 10b5-1-Pläne

Rule 10b5-1 des Exchange Act bietet eine Vorbeugung gegen Anschuldigungen des Insiderhandels. Um sich auf diesen Schutz berufen zu können, muss eine Person, die dieser Richtlinie unterliegt, einen Plan nach Rule 10b5-1 für Transaktionen mit Wertpapieren der Gesellschaft abschließen, der die in der Regel festgelegten Bedingungen erfüllt (ein "Plan nach Rule 10b5-1"). Wenn der Plan die Anforderungen von Rule 10b5-1 erfüllt, können die Wertpapiere der Gesellschaft ohne Rücksicht auf bestimmte in dieser Richtlinie beschriebene Beschränkungen des Insiderhandels gekauft oder verkauft werden.

Um der Richtlinie zu entsprechen, muss die Annahme, Änderung oder vorzeitige Beendigung eines Rule 10b5-1 Plans vom Leiter der Rechtsabteilung genehmigt werden, und alle Rule 10b5-1 Pläne müssen die Anforderungen von Rule 10b5-1 erfüllen. Jeder Rule 10b5-1 Plan muss fünf Tage vor Inkrafttreten des Rule 10b5-1 Plans zur Genehmigung vorgelegt werden, und alle vorgeschlagenen Änderungen oder Beendigungen müssen mindestens drei Tage vor der Durchführung solcher Maßnahmen zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine weitere Vorabgenehmigung von Transaktionen, die im Rahmen des Rule 10b5-1 Plans durchgeführt werden, ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus darf ein Rule 10b5-1 Plan nur (i) zu einem Zeitpunkt abgeschlossen oder geändert werden, zu dem die Person, die den Plan abschließt oder ändert, keine Kenntnis von wesentlichen nicht

öffentlichen Informationen über das Unternehmen oder die Wertpapiere des Unternehmens hat, und (ii) im Falle von Covered Senior Persons während eines offenen Zeitfensters. Sobald der Plan angenommen ist, darf die Person keinen Einfluss auf die Menge der zu handelnden Wertpapiere, den Preis, zu dem sie gehandelt werden sollen, oder den Zeitpunkt des Handels ausüben. Der Plan muss entweder die Menge, den Preis und den Zeitpunkt der Transaktionen im Voraus festlegen oder die Ermessensbefugnis in diesen Fragen an einen unabhängigen Dritten delegieren.

Sobald ein Rule 10b5-1 Plan vorab genehmigt und angenommen oder geändert wurde, unterliegt er einer "Bedenkzeit", bevor der erste Handel ausgeführt wird. Die Bedenkzeit für Direktoren und leitende Angestellte, die Abschnitt 16 des Exchange Acts unterliegen, endet an dem späteren der folgenden Zeitpunkte (1) 90 Tage nach Verabschiedung oder Änderung des Rule 10b5-1 Plans oder (2) zwei Arbeitstage nach der Veröffentlichung der Finanzergebnisse des Unternehmens in Form des Formulars 10-Q oder des Formulars 10-K für das Steuerquartal, in dem der Rule 10b5-1 Plan verabschiedet oder geändert wurde (die Cooling-off-Periode wird jedoch 120 Tage nach Verabschiedung oder Änderung des Plans nicht überschreiten). Für alle anderen Personen ist eine Bedenkzeit von 30 Tagen erforderlich.

Eine Person darf keine sich überschneidenden Rule 10b5-1-Pläne abschließen (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) und darf innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums nur einen Rule 10b5-1-Plan für ein einzelnes Geschäft abschließen (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen). Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte, die Section 16 des Exchange Act unterliegen, müssen in ihrem Rule 10b5-1 Plan eine Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass: (i) dass sie keine Kenntnis von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen haben und (ii) dass sie den Rule 10b5-1 Plan in gutem Glauben und nicht als Teil eines Plans oder Schemas zur Umgehung der Verbote in Rule 10b-5 annehmen.

Alle Personen, die sich an einem Plan nach Regel 10b5-1 beteiligen, müssen in Bezug auf diesen Plan in gutem Glauben handeln.

* * *

Anmerkung:

Wird auf den Leiter der Rechtsabteilung verwiesen, so kann der Leiter der Rechtsabteilung durch eine Person ersetzt werden, die der Leiter der Rechtsabteilung beauftragt, in seinem Namen zu handeln.

6. FOLGEN VON VERSTÖßEN & FRAGEN

Verstöße gegen die Insiderregeln und das Insiderhandelsgesetz können eine Straftat darstellen, die für die am Handel beteiligten Personen und/oder für das Unternehmen mit Freiheits- und/oder Geldstrafen geahndet wird. Verstöße stellen auch einen Verstoß gegen den Arbeitsvertrag dar und können arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen für den Mitarbeiter nach sich ziehen, einschließlich einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Alle Fragen zu dieser Richtlinie sollten an das Global Compliance Office gerichtet werden.

7. GESCHICHTE DOKUMENTIEREN

#	Version/Paragraph	Ersetzt/Details der Änderungen
01	Alle	Verfassen des Dokuments
02	Erhebliche Aktualisierung	Änderungen zur Unterstützung der U.S. Security Issuance, Nov. 3, 2021
03	Alle	<p>Im Rahmen der jährlichen Überprüfung wurden Änderungen vorgenommen, um den sich entwickelnden Industriestandards und Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen und die Richtlinienvorlage des Unternehmens anzupassen. Wesentliche Änderungen umfassen:</p> <p>§2 Anwendungsbereich. Der Abschnitt wurde erweitert, um die Anwendung auf Familienmitglieder und kontrollierte Unternehmen zu präzisieren.</p> <p>§4 Was ist Insiderhandel. Aktualisiert, um bedeutende Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit einzubeziehen.</p> <p>§5.2 Projekte. Aktualisiert, um die Erwartungen und Verfahren des Ad-hoc-Ausschusses zu klären.</p> <p>§5.3 Vorabklärungsprozeduren. Aktualisiert, um die Definition des Begriffs "Covered Senior Persons" zu präzisieren und ein vorgeschriebenes Antragsformular einzuführen.</p> <p>§5.4 Handelsverbot während Blackout-Perioden. Aktualisierung der Zeiträume und Hinzufügung von Formulierungen, die die Erwartungen und Ausnahmen näher erläutern.</p> <p>§5.5 Regel 10b5-1 Pläne. Aktualisiert, um Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und ein vorgeschriebenes Antragsformular einzuführen.</p>

Anhang A
INSIDER TRADING PRE-CLEARANCE REQUEST & RULE 10B5-1 PLAN FORM

To: General Counsel
CC: General Counsel's delegate (or Chief Financial Officer or Head of Compliance if requestor is the General Counsel)

Request from: Name Insider	Proposed transaction date	Class of Securities	Transaction: Purchase/Sale etc.	Amount of securities (e.g., # of shares)	Means of acquiring/selling securities

See Section 5 of the Company's Insider Trading Policy: all transactions by Covered Senior Persons must be submitted to the General Counsel or their delegate at least two business days in advance of the proposed transaction and all Rule 10b5-1 Plans must be submitted for pre-approval at least [five] business days in advance of the proposed adoption date and [three] days in advance of the proposed modification date. Trades in Company Securities by the General Counsel require the approval of the Head of Compliance or Chief Financial Officer.

Requester Certification	
I confirm that I have reviewed the Company's Insider Trading Policy (the " Insider Trading Policy ") and that I am in compliance with regulations set out therein.	
If seeking approval of a Rule 10b5-1 Plan, I confirm that I am: 1.) not aware of any material nonpublic information about the Company or its securities, and 2.) adopting the plan in good faith and not as part of a plan or scheme to evade the prohibitions of Exchange Act Rule 10b-5. All Rule 10b5-1 Plan details must be submitted along with this form.	
Requester Signature: _____	Date: _____
Your request for pre-clearance submitted on [DATE] has been:	
<input type="checkbox"/> Approved	<input type="checkbox"/> Denied
_____ Signature <i>General Counsel or delegate</i>	_____ Date
_____ Signature <i>Chief Financial Officer or Head of Compliance</i>	_____ Date
<i>(Only signature of the General Counsel or their designated officer is necessary; if Requestor is the General Counsel, signature of the Chief Financial Officer <u>or</u> Head of Compliance is necessary and only either individual is necessary.)</i>	